

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 22.10.2025, Zahl 640-30/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile der Grundstücke 71/6, 124/3, und 865, KG Lieseregg, („ÖG Kras“) lt. Lageplan

vom 27.10.2025 – 22.11.2025

für Grabungsarbeiten für Glasfaseranschlüsse im Auftrag der A1 Telekom Austria AG benützt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 (Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens) oder LO3 (Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht), und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund einzuholen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 22.10.2025

Abzunehmen am: 31.10.2025

Bgm. Thomas Schäfauer

